

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Verein zur Förderung Kommunalen
Stadtwerke e. V.
Herrn Michael Fuchs
Millöckerstraße 3
70195 Stuttgart

Datum 30.04.2013
Durchwahl 0711 231-4
Aktenzeichen 2-2241.0/95
(Bitte bei Antwort angeben)

Doppik-Eröffnungsbilanz
Bewertung einer Mitgliedschaft an einem Zweckverband
Ihre Mail vom 10.04.2013

Sehr geehrter Herr Fuchs,

zu Ihrer Nachricht vom 10. April 2013 mit einer Frage zur Doppik-Eröffnungsbilanz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Frage der Bewertung der Mitgliedschaft in einem Zweckverband stellt sich nur, wenn eine Gemeinde oder ein Landkreis sich entschließt, auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umzustellen und eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Für eine solche Umstellung hat der Gesetzgeber den Gemeinden und den Landkreisen eine längere Frist bis zum Jahr 2020 eingeräumt.

Allgemeine handels- bzw. steuerrechtliche Grundsätze zur Bewertung von Beteiligungen beziehen sich auf veräußerliche und übertragbare Wirtschaftsgüter sowie die Bilanzen von Kaufleuten bzw. bestimmten gewerblichen Unternehmern sowie Land- und Forstwirten. Diese Regeln greifen für den von Ihnen angesprochenen Fall nicht, da sich die Mitgliedschaft in einem Zweckverband und die Eröffnungsbilanz einer Gemeinde oder eines Landkreises nach speziellen öffentlich-rechtlichen Regelungen richten. Die Vorschriften über die Eröffnungsbilanz enthalten in Baden-Württemberg die Gemeindeordnung und die Ge-

meindehaushaltsverordnung. Die Bilanzierung bei den Gemeinden in anderen Bundesländern richtet sich nach deren Vorschriften. Die Praxis in anderen Bundesländern spielt hier im Lande keine Rolle.

Ausgangspunkt sind die Regeln der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Vermögensgegenstände sind danach mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 91 Absatz 4 der Gemeindeordnung). Ergänzend dazu legt die Gemeindehaushaltsverordnung die Bewertungsgrundsätze fest und bestimmt, wie die Wertansätze der Vermögensgegenstände zu ermitteln sind. Für die erstmalige Bewertung und die Eröffnungsbilanz wurden Erleichterungen in der Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehen. Für die Ermittlung des Werts einer Beteiligung wurde als Erleichterung vorgesehen, dass ausnahmsweise das anteilige Eigenkapital anzusetzen ist, wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten der Beteiligung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden könnten. Ob diese Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, lässt sich nur in jedem Einzelfall feststellen. Steht aber fest, in welcher Höhe Anschaffungskosten angefallen sind, dann bleibt für einen ausnahmsweisen Ansatz der Mitgliedschaft in einem Zweckverband in Höhe eines „anteiligen Eigenkapitals“ kein Raum. Die Bewertung mit den Anschaffungskosten in der Eröffnungsbilanz einer Gemeinde oder einem Landkreis entspricht in solchen Fällen der Gemeindeordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Astrid Fahrenkrog